



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

N.I. Forma solcher Protestation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. nen, und demselben, auf andere unvermeidliche Manutenez-Mittel zu gedencken, 1647.  
 Octob. keine weitere Ursache geben. Osnabrück, den 11. Octobr. 1647. Octob.

Churfürstlich-Mayntzische zu den General-Friedens-Tractaten Bevollmächtigte Gesandtschaft.

Präsentatum d. 1. Octobr.  
 ft. v. 1647.

§. XVIII.

Der Evangelicorum Re-  
 protestatio gegen sol-  
 che Chur-  
 Mayntzische  
 Protestation.

Ob das Direc-  
 torium  
 schuldig sey,  
 alle einkom-  
 mende  
 Schrifften  
 ad Dictatu-  
 ram zu bring-  
 en.

Allein die Evangelische Gesandten wollten es bey dieser Chur-Mayntzischen Protestation nicht bewenden lassen, sondern hielten nach gepflogener Deliberation davor, daß, gleichwie Chur-Mayntz sich über die Stände des Reichs keiner Jurisdiction anzumassen, und daher der Evangelischen Actiones zu syndiciren, oder gar, wie dismaßls geschehen, vor null und nichtig anmaßlich zu erklären: als sollte man ihrer vermeynten Protestation mit einer Re- und Gegen-Protestation begegnen, und ihnen hac occasione zugleich mit zu erkennen geben, daß sie bishero in denen Sachen, die Evangelischen concernirend, etwas Partheyisch sich erwiesen und dero Nothdurfft nicht der Gebühr nach in Acht genommen, vielmehr ihre Schrifften hinterhalten hätten, also, daß diese daher necessitiret worden wären, solche durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen und zu männiglicher Wissenschafft zu bringen. Die Direction sey anderst nicht als ein Ministerium, und importire ganz keine Nothmässigkeit, sondern wären sie, die Chur-Mayntzischen, schuldig, dasjenige, was ihnen zu Händen gestellet würde, auf gethanes Begehren zu proponiren, wiedrigenfalls sey es Herkommens, daß solches das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen thue, wie schon zum öfftern, sonderlich jüngstens auf dem zu Nürnberg gehaltenen Collegial-Tage practiciret worden sey. Welches dann, geschlossener massen, per Deputatos, dem anwesenden Chur-Mayntzischen Abgesand-

ten, Dr. Krebsen, laut Protocollis sub N. I. d. 12. Octobr. hinterbracht, eine schriftliche Re-  
 protestation, die allhier sub N. II. zu lesen ist, zu Händen gestellet, und der Evangelischen Befugnisse bester-  
 massen reserviret worden. Worbey hinc inde scharffe Reden fielen, und D. Krebs nicht allein seine gethane Contradiction, und daß in Politicis causis Jura Statutum concernentibus, die Dictatur & cetera inde dependentia, dem Reichs-Directorio allein gebühre, und dergleichen ohne weit-aussehende schädliche Separation sich weder Altenburg noch jemand anders anzumassen hätte, standhaft beharrete, sondern auch dabey nicht gestehen wolte, daß er dem Churfürstlich-Brandenburgischen Abgesandten, D. Wesembecio, die Annehmung seiner Schrift simpliciter abgeschlagen, sondern allein mit seinen Collegis in Münster, damit selbe beyder Orthen zugleich dictiret werden möchte, zu communiciren begehret hätte: Wobey er die Altenburgischen, einer von ihren Herren Principalen ausser Zweifel nicht anbefohlner Präcipitanz beschuldigte, und daß ihnen billig, ehe und zuvor sie sich dieses Wercks unterfangen, mit Chur-Mayntz zu communiciren hätte gebühren wollen. Altenburg hingegen behauptete priora, daß nemlichen dergleichen Communicationes per Dictaturam die Evangelischen ihnen weder könten noch würden jemahls, es treffe gleich Politica oder Ecclesiastica an, benehmen lassen &c.

N. I.

Protocollum.

Den 12. Octobr. haben die Sachsen-Altenburgischen mir zu verstehen geben lassen, wie daß sie Vorhabens, die bewuste Re-  
 protestation wegen der Evangelischen  
 Vierdter Theil. D d d d d 2 Di.

1647. Diätatur dem Chur-Maynnsischen Directorio, dem nächst-genommenen Verlaß nach, 1647.  
 Octob. durch gewisse Deputatos zu insinuiren, dabey sie gern den Braunschweig-Lünebur-  
 gischen Herrn *Lampadius*, weñ er jedesmahl eiferig in der Sache gewesen, nebst einem  
 von dem Gräßlich- und Städtischen, zur Adjunktion haben möchten, so aber gar  
 nicht dahin gemeynet, ob begehrte man Brandenburg dabey zu präterirren, derent-  
 wegen sie es auch ohne mein Vorwissen nicht thun, sondern zuvor meine Meynung  
 darüber vernehmen wollen. Ego respondi, prævia gratiarum aktione, verneh-  
 me gern, daß Altenburg neben andern diese Mühewaltung übernehmen wolten,  
 habe auch wegen meiner Person gar kein Bedencken, dann weñ die Sache von Chur-  
 Brandenburg herrühre, so wäre ich ohnedas zu bitten bedacht gewesen, meiner mit  
 dieser Deputation zu verschonen; worauf dieser Actus noch Vormittag gegen dem  
 Chur-Maynnsischen Abgesandten, Herrn Dr. Krebsen, verrichtet worden, welcher  
 die insinuirte Reprotestation doch anderer gestalt nicht angenommen hat, als daß  
 er solche seinen Herren Collegis communiciren, oder deren Meynung darüber ver-  
 nehmen, inmittelst aber der Sachen selbstens nichts begeben, noch weniger diese Schrift  
 adprobiret haben wolle &c.

## N. II.

## Reprotestatio Evangelicorum, die Diätatur betreffend.

Demnach Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen gegen dero Herren Gesandten,  
 wegen der Direction bey den Evangelischen, sich noch zur Zeit nicht erkläret, und  
 denen Fürstlichen Sachsen-Altenburgischen Gesandten selbige inmittelst aufgetragen  
 worden, die dann auf Ansuchen des Churfürstlich-Brandenburgischen Gesandten,  
 Herrn Wesenbecken, den Evangelischen Gesandten per Diätaturam eine Informa-  
 tion-Schrift, die Stadt Herbord betreffend, communiciret haben, deswegen die  
 Churfürstlich-Maynnsische Gesandten durch dero hier anwesenden Collegam, Herrn  
 D. Krebsen, gegen die Fürstliche Sachsen-Altenburgischen sich nicht allein mündlich  
 beschwehren, sondern auch zugleich eine schriftliche vermeynte Protestation und An-  
 nullation übergeben lassen, gleichsam durch angeregte Diätatur dem Reichs-Dire-  
 ctorio ein sonderbahrer Eingriff geschehen wäre; welche, der Chur-Maynnsischen Ge-  
 sandschaft angemaste Protestation, die Fürstliche Sachsen-Altenburgischen even-  
 tualiter alsobalden abgelehnet, und weñ es eigentlich dahin auszielen wolte, daß  
 es in der Herren Chur-Maynnsischen Gesandten Arbitrio stehen solte, was die Evans-  
 gelischen unter sich dictiren zu lassen befugt wären oder nicht, solches alles an die sämt-  
 liche der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu bringen sich erkläret,  
 auch zu solchem und keinem andern Ende der Chur-Maynnsischen Herren Gesandten  
 ungültige Schrift zu sich genommen: und aber jetzt erwehnte Evangelische Gesand-  
 schafften, wie die von den Fürstlich-Altenburgischen Gesandten angestellte Diätatur,  
 zumahlen die dictirte Schrift, von dem hier anwesenden Chur-Maynnsischen Ge-  
 sandten nicht angenommen werden wollen, vor einen dem Reichs-Directorio zuge-  
 zogenen Eingriff zu halten, bey sich gar nicht befinden, noch auch den Chur-Maynnsi-  
 schen Gesandten einige Gewalt einräumen können, dasjenige, was bey den Evans-  
 gelischen Ständen vorgehet, vor null und nichtig zu declariren, oder ihnen, den  
 Evangelischen, Anlaß zu geben, von was und wie sie ihre Communicationes und  
 Deliberationes unter sich anzustellen haben &c.

Als lassen sie der Chur-Maynnsischen Herren Abgesandten vermeynte Protestation  
 und Annullation auf ihrem Unwerth und Nichtigkeit beruhen, wollen auch den  
 Evangelischen Ständen zu Nachtheil weder expresse noch tacite ichtwas nachge-  
 ben, sondern Dero gnädigster und gnädiger Herren Principalen und Obern Jura  
 und Befugnisse, darunter sonderlich auch Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen hohes  
 Reichs-Marschall-Amt, und was demselben von Rechts- und Gewohnheitswegen  
 an.

1647. anhängig ist, zu verstehen, solennissimè protestando reserviret und vorbehalten  
 Sept. haben, der gänglichen Zuversicht, es werden die Herren Chur-Maynische Gesandten  
 Octob. mit dergleichen unnöthigen Protestationen und ergriffener eigenthätiger Judicatur  
 sie hinführo verschonen, und viel lieber inskünftige, was bey ihrem, als dem Reichs-  
 Directorio, eingegeben wird, oder sonst vor gesamte Reichs-Stände gehdrig ist,  
 nicht, wie bishero öftters geschehen, zurück legen, oder nur etlichen zur Wissenschaft  
 geben, sondern, wie es an sich selbst billig, zur öffentlichen Reichs-Dictatur und  
 Deliberation bringen, auch andern des Directorii halben bishero vielfältig erin-  
 nerten Defectibus gebührend abhelffen. Dñabrück den 9. Octobr. 1647.

1647.  
 Sept.  
 Octob.

Der Evangelischen Chur-Fürsten und Stän-  
 de zu den General-Friedens-Tractaten  
 Rätthe, Botschaften und Gesandte.

### §. XIX.

Conferentia  
 Evangelico-  
 rum, die Be-  
 schleunigung  
 der Tracta-  
 ten betreffend.

Weil jedoch die Evangelischen, son-  
 derlich nach dem einstmaligen Schluß des  
 Friedens sich sehneten, so wurde unter  
 selbigen am 14. Septembr. eine Zusam-  
 menkunft angestellt, wobey, auf die von  
 dem Altenburgischen Gesandten (wei-  
 len der Magdeburgische bereits auch von  
 Dñabrück wieder abgereiset war) gesche-  
 hene Proposition: Was nach denen,  
 von den Schwedischen jüngsthin aus-  
 gestellten, für sich selbst insgesamt  
 des vorgehenden grausamen Blut-  
 vergießens, und bey längerer Fort-  
 setzung des Krieges, vorstehender auf-  
 fersten Noth des ganzen Heiligen  
 Römischen Reichs keines wegcs wür-  
 digen Differentien, nunmehr zu thun  
 seyn möchte? und auf deswegen un-  
 terchiedliche vorgefallene Erinnerungen,  
 endlich per Majora geschlossen wurde,  
 daß, gleichwie die größte Verhinderung  
 bishero darauf bestanden, daß die Kay-  
 serlichen Plenipotentiarii sich desjenigen,  
 so mit den Königlich-Schwedischen Ge-  
 sandten zu Münster abgeredet worden,  
 nicht allerdings erinnern wollen, und da-  
 hero des Legati Volmars verträstete U-  
 berkunft beständiglich zu befördern, das ei-  
 nige Remedium und Mittel seyn werde:  
 also gleichwohlen dabey solche Behutsam-  
 keit zu gebrauchen, damit weder die Schwe-  
 dischen disgustiret, noch die Kayserlichen  
 Gesandten despectiret, auch die Catho-  
 lici in die Gedancken, als ob man Evan-  
 gelischen theils nunmehr in solche Angu-  
 stias und Furcht eingetrieben, daß sie an-  
 dern Friedens halber nachlauffen müßten ic.  
 nicht gebracht, und dardurch dasjenige,

so in puncto Gravaminum zwischen den  
 Kayserlichen und Schwedischen bereits  
 abgehandelt und verglichen worden, zu  
 retractiren, und in desto stärker Dispu-  
 tat zu ziehen veranlasset werden möchten.  
 Man hielt demnach für das rathsamste,  
 daß für eins, zuorderst die Schwedische  
 Gesandten anfänglich, wie die Tractaten  
 zu befördern wären? per Deputatos  
 generaliter befragt, und benebenst der  
 Evangelicorum sämtliches Gutbefinden  
 wegen des Legati Volmars Überkunft,  
 per discursum erdffnet, und dero Mey-  
 nung darüber erkundiget, 2) den Kay-  
 serlichen per Deputatos zu verstehen ge-  
 geben werden sollte, was gestalt des Voll-  
 mars förderliche Herüberkunft aus keiner  
 andern Ursache, als dahero nothwendig  
 seyn möchte, dieweilm derselbe denen, vor-  
 mahts sowohl zu Dñabrück, als sonder-  
 lich zu Münster, vorgegangenen Conferen-  
 zien absonderlich beygewohnt, und das  
 hero von den dazumahlen gemachten  
 Conclusis die beste Wissenschaft hätte,  
 und zwar dabey 3) sowohl gegen die zu  
 Dñabrück anwesende Kayserliche Gesand-  
 ten, als auch gegen den Legatum Voll-  
 marn zu Münster, keines wegcs des pun-  
 cti Gravaminum in specie, sondern zu  
 Verhütung der Catholicorum besorgen-  
 der Animirung, seiner Herüberkunft hal-  
 ber, nur in genere zu gedencken, wie auch  
 4) ex eadem ratione, an statt des in  
 einem und den andern Votis vorgeschla-  
 genen, communi Evangelicorum no-  
 mine abgehenden Schreiben und Depu-  
 tation an ihn, den Legat Volmar, den-  
 selben durch die zu Münster sich noch be-  
 findende

Dddd 3